

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst



KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden; Stellungnahme

Datum:	2. Feber 2012
Zahl:	01-VD-BG-7255/5-2012

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Inneres**

Per E-Mail: bmi-II-1@bmi.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bemerkungen:

Laut dem Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzentwurf bildet die Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen eines der Kernprojekte der INNEN.SICHER 2010-Strategie des Bundesministeriums für Inneres. Dabei soll durch eine Neuorganisation der Strukturen auf Ebene der nachgeordneten Sicherheitsbehörden und des Wachkörpers der in den letzten Jahren, insbesondere durch die Zusammenführung der Wachkörper zur gemeinsamen Bundespolizei im Jahre 2002 beschrittene Weg einer Verschlankung der Kommandostrukturen und des Abbaus von Doppelgleisigkeiten konsequent weiter verfolgt werden.

Wenngleich sich in der Folge der vorgelegte Gesetzentwurf darauf beschränkt, die organisatorischen Voraussetzungen für die Zusammenführung der 9 Sicherheitsdirektion, von 14 Bundespolizeidirektion und 9 Landespolizeikommanden zu insgesamt 9 Landespolizeidirektionen zu schaffen und ausdrücklich angemerkt wird, dass die sicherheitsbehördlichen Strukturen der Bezirksverwaltungsbehörden unberührt bleiben, sei aus Landessicht hervorgehoben, dass sich die Akzeptanz der offensichtlich ge-

planten umfassenden Weiterentwicklung der sicherheitsbehördlichen Strukturen nur auf den mit dem vorliegenden Entwurf abgesteckten Rahmen beschränkt und ange-merkt wird, dass gegen allenfalls in Zukunft geplante Eingriffe in die sicherheitsbe-hördlichen Strukturen der Bezirksverwaltungsbehörden Vorbehalte angemeldet wer-den. Die Bezirksverwaltungsbehörden und vor allem die Bezirkshauptmannschaften im ländlichen Bereich sollen weiterhin eine alle Lebensbereiche abdeckende Ge-samtzuständigkeit behalten die neben ihrer Tätigkeit als Sicherheitsbehörde alle Be-lange des Gewerberechts, des Forst-, Naturschutz- und Wasserrechts, des Führer-scheinwesens, des Passwesens, der Jugendwohlfahrt, usw. umfasst.

Wenn die Notwendigkeit des vorgeschlagenen Reformschrittes in den Erläuterungen auch mit der geplanten Einrichtung eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und in der Diskussion stehenden Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 begründet wird, so ist nicht nachvollziehbar, warum der gegenständliche Gesetzentwurf bereits mit 1. September 2012 in Kraft gesetzt werden soll. Nachdem die gesetzlichen Rege-lungen für die geplante Einrichtung eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl bislang noch gar nicht vorliegen und die als Regierungsvorlage im Nationalrat einge-brachte Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 ein Wirksamwerden der dort ge-plannten organisatorischen Veränderungen mit 1. Jänner 2014 vorsieht, so muss sinn-voller Weise gefordert werden, dass die Terminisierung des Wirksamwerdens der ge-genständlichen Neuorganisation terminlich abgestimmt wird.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu Art. 2 Z 9:

Die in Umsetzung von § 78c B-VG als Ersatz für die bisherige Bundespolizeidirektio-nen-Verordnung vorgenommene Aufzählung der Landespolizeidirektionen als Sicher-heitsbehörde I. Instanz im Gebiet einer Gemeinde erweist sich einerseits als unsys-tematisch gereiht; es darf eine Reihung nach dem Alphabet der Bundesländer emp-fohlen werden. Überdies darf empfohlen werden, die korrekten Gemeindenamen (zB Klagenfurt am Wörthersee) zu verwenden und auch deren jeweiligen Status (Landeshauptstadt, Stadt mit eigenem Statut oder Stadtgemeinde) entsprechen zu be-rücksichtigen.

Wenn auch bereits durch Art. 1 Z 4 (Art. 78c B-VG) auf Verfassungsebene ausdrück-lich angeordnet wird, dass für Wien die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheits-behörde I. Instanz ist, darf empfohlen werden, in der Aufzählung in dieser Bestim-mung die Landespolizeidirektion Wien einzuführen.

mung auch Wien ausdrücklich zu berücksichtigen, wie dies bisher auch im § 1 Z 13 der Bundespolizeidirektionen-Verordnung der Fall war.

Zu Z 20 (§ 14a):

Die durch die Zusammenlegung der Bundespolizeidirektionen mit den Sicherheitsdirektionen in Landespolizeibehörden bedingte Änderung des Instanzenzuges in Z 2 dieser Bestimmung erscheint problematisch. Demnach entscheidet die Landespolizeidirektion über Berufungen gegen sicherheitspolizeiliche Bescheide der Landespolizeidirektion in I. Instanz im Gebiet einer Gemeinde. Dass eine Behörde sich selbst im Instanzenzug übergeordnet ist, erscheint problematisch. Insbesondere erscheint die Einrichtung eines „Rechtsmittelbüros“ innerhalb der behördlichen Untergliederung nicht ausreichend zu sein, zumal eine derartige Untergliederung unter der selben Verantwortung steht, wie die in I. Instanz tätige Behörde. Diese problematische Einrichtung eines innerbehördlichen Instanzenzuges könnte vermieden werden, wenn das Inkrafttreten der Neuorganisation mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle harmonisiert würde.

Zu Art. 5 (Aufhebung der Bundespolizeidirektionen-Verordnungen):

Die mit der gegenständlichen Bestimmung intendierte Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festlegung ihres örtlichen Wirkungsbereiches (Bundespolizeidirektionen-Verordnung), BGBl. II Nr. 56/1999 erscheint überflüssig bzw. zumindest problematisch, zumal die Rechtsgrundlage dieser verfassungsunmittelbaren Verordnung (Art. 78c Abs. 2 B-VG) mit der im Gegenstand geplanten Neuregelung in Art. 1 Z 4 aufgehoben wird. Wenn auch keine Einhelligkeit in der Frage besteht, ob eine Durchführungsverordnung mit Außerkrafttreten des ihr zugrunde liegenden Gesetzes de jure ihre Geltung verliert (sogenannte „Herzog-Mantel-Theorie“) oder aber invalidiert, das heißt einen gesonderten Aufhebung bedarf (vgl. dazu Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage, S 299) so erscheint es jedenfalls im Hinblick auf die Gewaltenteilung problematisch, wenn sich der Gesetzgeber eine derartige Aufhebung einer Rechtsnorm eines Vollzugsorgans arrogiert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-02-02T14:31:25Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	